

2.08 Beiträge



Beiträge an die Arbeitslosenversicherung

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist ebenso wie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) eine obligatorische Sozialversicherung in der Schweiz.

Alle Arbeitnehmenden, die AHV-beitragspflichtig sind, sowie deren Arbeitgebende müssen Beiträge an die ALV entrichten. Arbeitgebende und Arbeitnehmende tragen je die Hälfte der Beiträge.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die nach der eidgenössischen Familienzulagenordnung den selbstständigen Landwirten und Landwirtinnen gleichgestellt sind;
- Arbeitnehmende, ab dem Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht haben;
- Arbeitgebende für Lohnzahlungen an oben erwähnte Personen;
- Arbeitnehmende, die der freiwilligen Versicherung angehören;
- Arbeitslose für Arbeitslosenentschädigungen, die Lohn im Sinne der AHV darstellen.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Beiträge

1 **Wie hoch ist der ALV-Beitragsatz?**

Bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 148 200 Franken beträgt der Beitragsatz an die ALV 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes. Dieser Höchstbetrag gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis. Seit dem 1. Januar 2023 sind auf Lohnanteile, die diesen Betrag übersteigen, keine ALV-Beiträge mehr zu entrichten.

Jährliche Abrechnung

2 **Wie berechnet man die Beiträge, wenn die arbeitnehmende Person ganzjährig beschäftigt ist?**

Bei der Abrechnung einer Jahreslohnsumme werden bis zu einem Betrag von 148 200 Franken 12,8 % AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge erhoben. Auf Lohnanteile, die diesen Betrag übersteigen, sind 10,6 % AHV-, IV-, EO-Beiträge zu bezahlen. Sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende tragen je die Hälfte der Beiträge.

3 **Wie berechnet man die Beiträge bei einer unterjährigen Beschäftigung?**

Wenn die arbeitnehmende Person weniger als ein Jahr beschäftigt war, muss für die Berechnung der ALV-Beiträge zunächst der unterjährige Höchstbetrag des beitragspflichtigen Lohnes ermittelt werden. Dazu wird der Jahreshöchstbetrag von 148 200 Franken auf den Kalendertag umgerechnet: $148\,200 \text{ Franken} \div 360 \text{ Tage}$.

Der so berechnete Tageshöchstbetrag wird anschliessend mit der Anzahl der Beschäftigungstage multipliziert. Diese wird basierend auf den Ein- und Austrittstagen ermittelt, wobei pro Monat 30 Tage (inklusive Samstage und Sonntage) angerechnet werden.

Die Beiträge werden hälftig von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden getragen.

4 Beispiel: Beiträge bei unterjähriger Beschäftigung

Eine Person war vom 15. April bis 29. Dezember beschäftigt, also insgesamt 255 Tage (7 ganze Monate à 30 Tage plus 16 Tage im April und 29 Tage im Dezember).

Da die Person während ihrer Anstellung 116 200 Franken Lohn erhalten hat, was über dem Höchstbetrag von 104 975 Franken liegt, sind ALV-Beiträge nur bis zu diesem Höchstbetrag von 104 975 Franken zu zahlen: $(148\,200 \text{ Franken} \div 360 \text{ Tage}) \times 255 \text{ Tage}$. Auf den darüber liegenden Lohnanteil von 11 225 Franken werden keine ALV-Beiträge erhoben.

Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV		
12,8 % von 104 975 Franken	CHF	13 436.80
10,6 % von 11 225 Franken	CHF	1 189.85
Total Beiträge	CHF	14 626.65
Arbeitnehmende und Arbeitgebende bezahlen je die Hälfte der Beiträge	CHF	7 313.35

Monatliche Abrechnung

5 Wie berechnet man die Beiträge bei einer monatlichen Beschäftigung?

Der provisorische monatliche Höchstbetrag wird bei der monatlichen Abrechnung als ein Zwölftel des jährlichen Höchstbetrags festgelegt. Auf einem Monatsgehalt bis einschliesslich 12 350 Franken werden 12,8 % an AHV-, IV-, EO und ALV-Beiträge erhoben. Für den darüber liegenden Lohnanteil sind 10,6 % AHV-, IV- und EO-Beiträge zu bezahlen. Arbeitnehmende und Arbeitgebende zahlen je die Hälfte dieser Beiträge.

6 Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Beiträge werden auf Basis des Verdienstes für die Anstellungsdauer über ein ganzes Jahr berechnet. Spätestens am Jahresende oder bei Dienstaustritt müssen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber eine endgültige Abrechnung vornehmen. Dabei werden die bezahlten Beiträge mit den geschuldeten verglichen. Ergeben sich Differenzen, können Sie diese monatlich ausgleichen, spätestens jedoch mit der letzten Zahlung (Schlussabrechnung) an die Ausgleichskasse.

Für Arbeitnehmende, die nicht das ganze Jahr beschäftigt waren, können Sie den Höchstbetrag anteilmässig anwenden (siehe Ziffer 3).

Abrechnung der Arbeitgebenden mit der Ausgleichskasse

7 Wie muss ich die ALV-Beiträge abrechnen?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber führen Sie die ALV-Beiträge, die Sie vom Lohn Ihrer Arbeitnehmenden abgezogen haben, zusammen mit Ihren eigenen Beiträgen und gleichzeitig mit den Beiträgen an die AHV, IV und EO an die Ausgleichskasse ab. Die notwendigen Abrechnungsformulare können Sie direkt bei der Ausgleichskasse anfordern. Für die Abrechnung der ALV-Beiträge entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

8 Muss ich die ALV-Beiträge bei Kurzarbeit oder bei Arbeitsausfall aufgrund schlechten Wetters bezahlen?

Ja. Auch während Kurzarbeit oder bei einem von der ALV anerkannten Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters sind Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber verpflichtet, die vollen Beiträge sowie die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung auf Basis der normalen Arbeitszeit, also auf 100 % des Lohnes, zu entrichten. Sie dürfen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden weiterhin vom Lohn abziehen. Ihre eigenen, während dieser Zeit anfallenden Beiträge erhalten Sie von der Arbeitslosenkasse vergütet.

9 Wer trägt die Verantwortung für die korrekte Abrechnung?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind Sie dafür verantwortlich, die ALV-Beiträge korrekt abzurechnen. Wenn Sie es versäumen, die Beiträge vom Lohn Ihrer Angestellten abzuziehen, müssen Sie damit rechnen, sowohl den Arbeitgeberanteil als auch den Arbeitnehmeranteil selbst bezahlen zu müssen. Die Ausgleichskassen überwachen die korrekte Erhebung und Abführung der Beiträge.

10 Wer bezahlt die Beiträge, wenn der Arbeitgebende nicht beitragspflichtig ist?

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, deren Arbeitgebende keine Beiträge an die Sozialversicherungen leisten müssen, sind Sie verpflichtet, den vollen ALV-Beitrag selbst zu zahlen. Die Ausgleichskasse wird Ihnen diesen Beitrag gemeinsam mit den Beiträgen für AHV-, IV- und EO in Rechnung stellen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Für Informationen zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung können Sie sich an die Arbeitslosenkassen wenden oder an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), www.seco.admin.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.08/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.